



Reglement über die Baubewilligungs- und Brandschutzgebühren

gültig ab 10. Juni 1994

Reglement über die Baubewilligungs- und Brandschutzgebühren

Die Einwohnergemeinde Oberentfelden erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, § 5 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993 und § 24 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989, das nachstehende Reglement über die Baubewilligungs- und Brandschutzgebühren der Gemeinde Oberentfelden.

In Bausachen hat der Gesuchsteller je nach Fall folgende Gebühren zu entrichten:

I BEWILLIGUNGSVERFAHREN

1.1 Für Baubewilligungen bis zu einer mutmasslichen Bausumme von

5	Millionen Franken	2.0 ‰
6	Millionen Franken	1.9 ‰
7	Millionen Franken	1.8 ‰
8	Millionen Franken	1.7 ‰
9	Millionen Franken	1.6 ‰
10	Millionen Franken	1.5 ‰

Die mutmasslichen Baukosten werden aufgrund der kubischen Berechnungen nach den SIA-Normen ermittelt.

Für Vorentscheide ist ein Drittel der Bewilligungsgebühr zu zahlen. Dieser wird bei unbedeutenden Abweichungen zwischen Vorgesuch und definitivem Baugesuch für das letztere angerechnet.

1.2 Für Nachtragsbewilligungen (Planänderungen etc.) ergibt sich der Betrag je nach Aufwand.

1.3 Für abgelehnte oder nach erfolgter Prüfung zurückgezogene Baugesuche hat der Bauherr eine nach Aufwand der Gemeindeverwaltung angemessene und im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Bauten stehende Gebühr zu entrichten.

1.4 Bei Verzicht auf die Bauausführung ist die Hälfte der Bewilligungsgebühr zu zahlen.

1.5 Die Gebühr für die Schutzraumkontrolle richtet sich nach Aufwand. Sie beträgt mindestens Fr. 250.--.

1.6 Für die Behandlung von Baugesuchen für geringfügige Bauvorhaben wird folgende Pauschalgebühr erhoben:

Fr. 80.--	bei Bauvorhaben ohne Ausschreibung
Fr. 130.--	bei Bauvorhaben mit Ausschreibung

1.7 Feuerungs- und Tankanlagen

• Brandschutzbewilligungen	Fr. 150.--	bis	Fr. 1'200.--
• Bewilligungen von wärmetechnischen Anlagen	Fr. 150.--	bis	Fr. 400.--
• Abnahmekontrollen	Fr. 150.--	bis	Fr. 400.--

1.8 Für andere Entscheide und zeitraubende Beratungen in Bausachen können dem Bauherrn Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- in Rechnung gestellt werden.

- 1.9** Die Einwohnergemeinde behält sich das Recht vor, einen Mehraufwandzuschlag zu verrechnen bei
- besonders aufwändigen Prüfungen
 - speziellen Beaufsichtigungen
 - mangelhaften Eingaben
 - zusätzlichen Kontrollen infolge Nichtbeachtung der Vorschriften

II BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute sind folgende Gebühren zu entrichten:

5 Rappen pro Tag und m², mindestens aber Fr. 50.-- plus die Kosten für allfällige Instandstellungsmassnahmen.

III ZUSÄTZLICHE KOSTEN

In Bausachen hat der Gesuchsteller zusätzlich die Kosten für die in der Bauordnung vorgesehenen Massnahmen zu tragen, sofern diese zur Prüfung von Gesuchen notwendig sind, wie beispielsweise:

- Modelle
- Gutachten
- Sondierungen
- statische Berechnungen

IV RECHTSKRAFT

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Es ist für alle Gesuche anwendbar, die zu diesem Zeitpunkt hängig sind. Durch dieses Reglement wird der Gebührentarif zur Bauordnung vom 11. März 1977 (Anhang III) aufgehoben.

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN